

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Karlsruhe -

g e g e n

den Konstrukteur Heinz B [REDACTED], wohnhaft
A [REDACTED] D [REDACTED] / M [REDACTED] / Sch [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

I. Der Beschluß des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 1. März 1957 wird aufgehoben. Dem beklagten Land wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Hannover vom 19. September 1956 gewährt. Der Rechtsstreit wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

II. Das Gesuch des Klägers, ihm als Beschwerdegegner das Armenrecht zu bewilligen und Rechtsanwalt [REDACTED] als Armenanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I. Das beklagte Land hat gegen das ihm am 26. September 1956 zugestellte Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt. Durch dieses Urteil war ein Bescheid der Entschädigungsbehörde aufgehoben worden, mit dem Entschädigungsansprüche des Klägers abgewiesen worden waren. Die Berufungsschrift, die das Datum vom 21. Dezember 1956 trägt, ist erst am 29. Dezember 1956 beim Berufungsgericht eingegangen. Auf einen Hinweis des Gerichts vom 16. Januar 1957 über den verspäteten Eingang hat das beklagte Land am 23. Januar 1957 um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Den Antrag hat es damit begründet, daß sein Sachbearbeiter am Vormittag des 22. Dezember 1956 die Berufungsschrift nebst den Entschädigungsakten persönlich der Postabsendestelle der Regierung in Hannover mit der Weisung überbracht habe, die Vorgänge wegen der Dringlichkeit sofort zur Absendung zu bringen. Diese Stelle sei mit einem zuverlässigen Beamten besetzt, der diese Stellung bereits über 10 Jahre innehabe. Die Arbeiten der Postabsendestelle würden auch überwacht und von Zeit zu Zeit überprüft. Diese Angaben hat das beklagte Land durch Vorlage von dienstlichen Versicherungen glaubhaft gemacht.

Das Berufungsgericht hat dem beklagten Land eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen. Es ist der Auffassung, daß das beklagte Land es an der ihm zumutbaren Sorgfalt habe fehlen lassen, weil von ihm eine Kontrolle des rechtzeitigen Ausgangs von gerichtlichen Fristsachen nicht eingerichtet sei und eine besondere Kontrolle der Absendung in dem hier

vorliegenden Fall nicht erfolgt sei. Das beklagte Land hätte sich jedenfalls am 27. Dezember 1956 davon überzeugen müssen, daß die Berufungsschrift wirklich am 22. oder 24. Dezember 1956 abgefertigt worden sei.

Der frist- und formgerecht eingelegten Beschwerde war stattzugeben. Es kann dabei dahinstehen, ob eine Behörde die ihr obliegende und zumutbare Sorgfalt nicht schon beachtet, wenn sie eine von ihr ordnungsgemäß überwachte und besetzte Postabsendestelle einrichtet und dem Personal der Absendestelle die Anweisung erteilt, sämtliche an die Gerichte - insbesondere an das Berufungsgericht - gerichteten Sachen sofort nach Erhalt abzusenden. Denn in jedem Fall ist die erforderliche Sorgfalt gewahrt, wenn der Sachbearbeiter der Behörde persönlich der ihm als zuverlässig bekannten Postabsendestelle ein Schriftstück mit der ausdrücklichen Anweisung überbringt, dieses wegen der Dringlichkeit sofort zur Absendung zu bringen. Verabsäumt dann ein Angestellter der Absendestelle die sofortige Absendung, so muß dies in gleicher Weise als ein unabwendbarer Zufall angesehen werden, wie wenn ein Rechtsanwalt einem sonst zuverlässigen Büroangestellten ein Schriftstück zur sofortigen Absendung übergibt und dieser die Ausführung des Auftrages verabsäumt. (vgl. auch LM Nr 18 zu § 232 ZPO).

Das Berufungsgericht hat daher dem beklagten Land zu Unrecht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt. Diese war ihm somit zu erteilen, und da die Berufung auch frist- und ordnungsgemäß begründet worden ist, das beklagte Land auch durch die - übrigens auf jeden Fall verfahrensrechtlich zu Bedenken Anlaß gebende - Entscheidung des Landgerichts beschwert ist, war der Beschluß des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache



zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

II. Dem Antrag des Klägers, ihm als Beschwerdegegner das Armenrecht zu gewähren und Rechtsanwalt [REDACTED] als Armenanwalt beizuordnen, konnte nicht entsprochen werden, da Gerichtskosten nicht entstehen und die Beordnung des Rechtsanwalts [REDACTED] für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof schon aus den in dem Beschluß des Senats vom 22. Dezember 1954 - IV ZR 225/54 (abgedruckt in LM Nr 3 zu § 115 ZPO) ersichtlichen Gründen nicht erfolgen kann.

Karlsruhe, den 4. Mai 1957

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Schmidt Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden